

BearbeiterIn: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

**Klausur BASA M 4 SS 10 „Sozialrecht“**  
Prof. Dr. Angela Busse

Allgemeine Hinweise zur Klausur:

- 1. Die Klausur besteht aus 2 Teilen:  
  - Teil 1: Fallbearbeitung (bewertet mit 60 Punkten)
  - Teil 2: Multiple Choice (bewertet mit 40 Punkten)
- 2. Die Klausur ist nur bestanden, wenn insgesamt 50 % der geforderten Leistung erbracht wurde.
- 3. Beachten Sie die besonderen Hinweise im Multiple Choice Teil !
- 4. Zugelassene Hilfsmittel: Alle verfügbaren Gesetzestexte.  
Empfohlen wird Stascheit, Gesetze für Sozialberufe, 17. Auflage
- 5. Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Sommer 2008 6 Wochen  
8 Monate Putzfrau  
Oktober 2005 - Juni 2010 = 9 Monate

**Teil 1 Fallbearbeitung**

Grundfall:

Heike ist 26 Jahre alt und wieder einmal arbeitslos. Mangels abgeschlossener Schulbildung und abgeschlossener Ausbildung hat sie meist nur kurzzeitige Arbeitsmöglichkeiten gehabt. Für 6 Wochen im Sommer des Jahres 2008 war sie angestellte Kellnerin in einem Biergarten. Weitere 8 Monate hat sie als Putzfrau bei einer Zeitarbeitsfirma gearbeitet, die sie jeweils verschiedene Einsatzfirmen zu wies. Nach einer langen Flaute zwischen April 2009 und Oktober 2009 hat sie eine Arbeit in einem Weinlokal bekommen. Der als solcher bezeichnete „Servicevertrag“ sah vor, dass sie 15 der insgesamt 30 Tische in diesem Lokal flexibel im Rahmen der Öffnungszeiten von Montag bis Sonntag 11.00 – 2.00 h zu bedienen hatte. Dabei durfte sie einen Tag ihrer Wahl pro Woche frei nehmen. Pro Gast und Bestellung bekam sie eine kleine Provision. Daneben bezahlte ihr der Lokalinhaber 7 € pro volle Stunde Arbeit. Voraussetzung war jedoch, dass sie die Tische, die sie bedienen wollte mindestens 1 Woche vorher für eine Pauschale von 30 € pro 10 Stunden anmietete. Daneben erhielt Heike aufgrund ihrer Freundlichkeit und Tüchtigkeit oft großzügiges Trinkgeld von ihren Gästen.

12 aus 24  
2  
- def. Mitt

Dieses Weinlokal wurde im Juni 2010 von der Gaststättenaufsicht geschlossen. Ihr Vertrag wurde vom Lokalinhaber aufgrund der Schließung betriebsbedingt gekündigt. Heike ist ratlos. Nachdem sie sich rechtzeitig arbeitssuchend gemeldet hat, teilt ihr die zuständige Agentur für Arbeit mit, für einen Anspruch auf Alg I „reiche“ es nicht.

Variante 1:

Heidi bezieht Alg I über die zuständige AgfA. Diese macht ihr einen Vermittlungsvorschlag in die oben beschriebene Stelle im Weinlokal. Heidi weigert sich dort zu arbeiten, nachdem sie den Vertrag gesehen hat. Die Agentur für Arbeit weist daraufhin auf das Ruhen ihres Anspruchs auf Alg I ab dem nächsten Monat hin, weil sie eine zumutbare Arbeit abgelehnt habe.

Variante 2:

Auf dem Vertrag, den Heidi in der Variante 1 vorgelegt bekommt und den sie unterschreiben soll, steht als Überschrift: „Arbeitsvertrag“

## Arbeitsaufträge

1. Fertigen Sie eine Gliederung Ihres Gutachtens zum Grundfall, die die wesentlichen Probleme des Falles erkennen lässt. Beachten Sie dabei die Fragestellung Nr. 2. 15
  2. Grundfall: Hat Heike dem Grunde nach einen Anspruch auf Alg I? 30
  3. Variante: Ruht der Anspruch der Heidi auf Alg I? *in Variante 1* 10
  4. Variante: Ruht der Anspruch der Heidi auf Alg I in diesem Fall? *in Variante 2* 5
- Bearbeiterhinweis: Zu Frage 3 und 4 ist keine Gliederung abzugeben.

## Teil 2 Multiple Choice

### Besondere Hinweise:

1. Bei den Fragen können verschiedene Antworten.
2. Die Benotung richtet sich nach der Anzahl der **vollständig richtig** beantworteten Fragen. Fehlt ein Teil der Antwort oder ist ein Teil der Antwort falsch, ist die gesamte Frage falsch beantwortet.
3. Kreuzen Sie die von Ihnen gewählte/n Lösung/en **deutlich** an. Unklarheiten gehen zu Ihren Lasten.
4. Eigene Begründungen, Symbole und andere textliche Anmerkungen und Markierungen werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
5. Dieser Klausurteil umfasst 20 Fragen.
6. Der MC Teil ist als **Anlage** zu dieser Klausur beigelegt und 3 Seiten lang.

Tabelle 1

1 Sozialrecht dient

- a der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- b der sozialen Gerechtigkeit
- c der sozialen Sicherheit

2 Für Sozialleistungen gibt es im SGB-AT

- a keinen Gesetzesvorbehalt
- b einen Gesetzesvorbehalt

3 Soziale Rechte geben dem Adressaten

- a Ansprüche auf Sozialleistungen
- b einen Überblick über seine Ansprüche auf Sozialleistungen
- c Auslegungsleitlinien für das Sozialrecht

4 Das Recht der Europäischen Union spielt im Sozialrecht

- a keine Rolle
- b eine Rolle bei der Koordinierung der Leistungen
- c eine Rolle bei der Harmonisierung des Sozialrechts zwischen den Staaten der Europäischen Union

5 Sozialversicherungsträger sind

- a Körperschaften des öffentlichen Rechts
- b private Versicherungsunternehmen

6 Aufgabe der GU ist

- a die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- b Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten an Versicherte und Hinterbliebene zu gewähren

7 In der Unfallversicherung sind

- a Arbeitnehmer
- b Schüler
- c Studenten
- d alle Pflegeversicherten versichert.

8 Der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit ist eröffnet für Streitigkeiten aus

- a der Sozialversicherung
- b dem BAföG
- c dem SGB III
- d dem SGB VIII

a		
b	X	
c	X	1
a		
b	X	1
a		
b	X	
c	X	1
a		
b		b
c	X	c
a	X	
b		1
a	X	
b	X	1
a	X	
b	X	
c	X	1
d		
a	X	a
b	X	c
c	X	c
d		

6

Tabelle1

6

- 9 Für die Versicherungspflicht in der Sozialen Pflegeversicherung gilt die Regel
- a die Versicherungspflicht knüpft nur an das Beschäftigungsverhältnis an
  - b die Versicherungspflicht in der Sozialen Pflegeversicherung folgt der Gesetzlichen Krankenversicherung
- 10 Das SGB II wurde
- a durch das 4. Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geschaffen
  - b aus dem SGB III ausgegliedert, da dort die Arbeitslosenhilfe geregelt war
- 11 Das im SGB I Allgemeiner Teil und im SGB X Verwaltungsverfahren geregelte gilt
- a nicht für das SGB II und SGB III
  - b immer auch für alle anderen Teile des Sozialgesetzbuches
  - c grundsätzlich für alle anderen Teile des Sozialgesetzbuches
- 12 Die Rechtsquellen des Sozialrechts bestehen
- a ausschließlich aus Bundesrecht
  - b ausschließlich aus Verfassungsrecht
  - c Bundesrecht, untergesetzlichen Rechtsquellen und Landesrecht
- 13 Vorschriften über die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung finden sich
- a nur im SGB V
  - b im SGB V und in der RVO
- 14 Das Tatbestandsmerkmal der Erwerbsfähigkeit in § 7 I SGB II
- a dient als Abgrenzungskriterium des Anwendungsbereiches des SGB II zum SGB XII
  - b ist bei Leistungsberechtigten, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, nicht zu berücksichtigen, da sie in der BRD nicht arbeiten dürfen
  - c ist Anspruchsvoraussetzung für die Leistungen nach dem SGB II
- 15 Alg II -Bezieher sind versicherungspflichtig in
- a der Gesetzlichen Krankenversicherung
  - b der Gesetzlichen Rentenversicherung
  - c der Sozialen Pflegeversicherung
  - d in der Arbeitslosenversicherung

a		
b	X	1
a	X	
b	X	1
a		
b	X	
c	X	C
a	X	
b		
c		C
a		
b	X	1
a		q
b		
c	X	C
a	X	
b	X	
c	X	
d		1

10

Tabelle 1

10

16 Der Bezug von Alg II ist ausgeschlossen

- a für Asylsuchende
- b bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- c bei Bezug von Alg I

a	
b	X
c	

a  
b

17 Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne des SGB II umfassen

- a den Allgemeinstrom für die Wohnung
- b die Miete in der vertraglich geschuldeten Höhe, soweit sie angemessen ist
- c Umzugskosten, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind

a	X
b	X
c	X

b  
c

18 § 7 I Nr. 4 SGB II verlangt einen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD. Damit meint er

- a den Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB
- b den Ort, an dem sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige tatsächlich aufhält
- c den Ort, an dem sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige unter Umständen aufhält, die erwarten lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt

a	
b	
c	X

1

19 Die Vorschriften über die Bereinigung von Einkommen nach dem SGB II sind

- a nicht abschließend
- b abschließend
- c werden durch die Alg II -VO ergänzt

a	X
b	
c	X

1

20 Personen, die unter 15 Jahre alt sind, deren Existenzminimum nicht gesichert ist und die keiner Bedarfsgemeinschaft angehören erhalten

- a Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- b Grundsicherung nach dem SGB XII
- c Sozialgeld nach dem SGB II

a	X
b	
c	

1

13

## Sozialrecht SS 2010

Alle § beziehen sich auf das SGB III, sofern nicht anders gekennzeichnet.

### Nr. 1. Gliederung

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alg I gem. § 117 (1) Nr. 1 erfüllt?

Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit  
gem. § 118 (1)

- Arbeitslosigkeit
- Arbeitslosmeldung
- Befüllung der Anwartschaftszeit

- Prüfung Arbeitslosigkeit gem. § 119

Voraussetzungen gem. § 115 (1) Nr. 1-3

- Beschäftigungslosigkeit
- Eigenbemühungen
- Verfügbarkeit

Beschäftigungslosigkeit gem. § 119 (1) Nr. 1: v.m.

§ 119 (3) i. v.m. § 7 (1) SGB IV

→ betriebsbedingte Kündigung, daher (+)

Eigenbemühungen gem. § 115 (1) Nr. 2: v.m.

§ 115 (4)

→ wird unterstellt (keine anderen Angaben im SV), daher (+)

Verfügbarkeit gem. § 115 (1) Nr. 3: v.m.

§ 115 (5)

→ wird unterstellt (im SV keine anderen Angaben), daher (+)

~~Ich~~ Ich habe gesehen die Bögen versehentlich vertauscht, daher sind S. 2 und 3 auf diesem Bogen und nicht ineinander gelegt wie die anderen!

§ 118 (1) Nr. 1 i. V. m. § 115 (+)

- Prüfung Arbeitsmeldung gem. § 118 (1) Nr. 2  
i. V. m. § 122 und § 323 (1) 2  
→ lt. SV erfüllt, daher (+)

- Prüfung Befähigung der Anwartschaftszeit  
gem. § 118 (1) Nr. 3 i. V. m. § 123, § 124

→ ~~die~~ Befähigung der Anwartschaftszeit,  
wenn man in der Rahmenfrist  
zwei Monate in einem Versicherungs-  
verhältnis gestanden hat

→ Def. Rahmenfrist: § 124 (1) 1:  
zwei Jahre, Beginn: Tag der  
Befähigung der Anspruchsvoraussetzungen  
für Alg I

→ Def. Versicherungsverhältnis: § 24 ff. SGB III  
i. V. m. § 7 SGB IV, § 25 SGB III

→ liegt ein Versicherungsverhältnis  
vor?

m. E. (+), da sie gem. §  
7 SGB IV in die Arbeits-  
organisation eingegliedert  
war (Hinweis darauf z. B. :  
bereits eine Woche vorher  
muss das Tisch angewendet

merkmal !!



werden → also keine <sup>spontane</sup> Wahlfreiheit, außerdem  
festgelegte Arbeitszeiten) → Versicherungsverhältnis (+)

\* Oberschrift des Vertrags  
mit „Service-Vertrag“  
insofern falsch, da es  
Arbeitsverhältnis bestand

→ ~~Arbeitsvertrag~~ ~~gem. § 10 Abs. 1 S. 1 ArbZG~~  
Anwartschaftszeit  
erfüllt durch 3 Monate im Lokal und  
3 (oder 8) Monate in der Zeitarbeitsfirma  
⇒ Anwartschaftszeit (+)

- kein Ausschluss der Lsg. durch Erreichen der  
Altersgrenze? (+) Heidi = 26 Jahre alt (Alters-

~~grenze gem. § 10 Abs. 1 S. 1 ArbZG~~  
~~ist nicht erreicht~~  
~~weil Heidi nur 26 Jahre alt ist~~  
~~und die Altersgrenze bei 30 Jahren liegt~~  
~~gem. § 10 Abs. 1 S. 1 ArbZG~~  
~~ist Heidi nicht arbeitslos~~  
~~gem. § 10 Abs. 1 S. 1 ArbZG~~  
~~weil sie in der Zeitarbeitsfirma~~  
~~beschäftigt ist~~  
~~und somit nicht arbeitslos~~  
~~gem. § 10 Abs. 1 S. 1 ArbZG~~  
~~ist Heidi nicht arbeitslos~~  
~~gem. § 10 Abs. 1 S. 1 ArbZG~~  
~~weil sie in der Zeitarbeitsfirma~~  
~~beschäftigt ist~~  
~~und somit nicht arbeitslos~~  
~~gem. § 10 Abs. 1 S. 1 ArbZG~~

grenze gem. § 10 Abs. 1 S. 1 ArbZG nicht erreicht)

Ergebnis: Heidi hat dem Grunde nach  
Anspruch auf Alg I

a. Hat Heidi dem Grunde nach Anspruch  
auf Alg I?

Fräglich ist, ob Heidi dem Grunde nach  
einen Anspruch auf Alg I hat.

Anspruch auf Alg I hat, wer gem. § 117 (1)  
arbeitslos ist oder eine berufliche Weiterbildung  
absolviert. In diesem Fall ist der  
Anspruch auf Alg I bei Arbeitslosigkeit  
gem. § 117 (1) Nr. 1 zu prüfen.

Alg I erhält wer die Anspruchsvoraussetzungen des § 118 erfüllt. Demnach wäre die erste zu erfüllende Tatbestandsvoraussetzung das Heike arbeitslos ist.

Arbeitslos ist, wer die Voraussetzungen des § 119 erfüllt. Diese lauten Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit.

Beschäftigungslosigkeit wird näher in § 119 (3) i.V.m. § 7 SGB IV erläutert. Weitere Hinweise gibt außerdem die Legaldefinition von Beschäftigung in § 7 SGB IV.

Heike wurde betriebsbedingt gekündigt ~~ist~~ daher steht sie in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr. Die Voraussetzung der Beschäftigungslosigkeit ist daher erfüllt.

Heike muss Eigenbemühungen gem. § 119 (1) Nr. 2 i.V.m. § 119 (4) nachweisen. Der der SV nichts anderes erwähnt kann dies hier unterstellt werden.

Weiteren muss Heike gem. § 119 (1) Nr. 3 i.V.m. § 119 (5) verfügbar sein. Auch dies sei unterstellt, da der SV keine anderen Hinweise liefert.

Das Merkmal der Arbeitslosigkeit gem. § 118 (1) Nr. 1 ist daher erfüllt.

Die nächste Voraussetzung ist die persönliche Arbeitslosmeldung gem. § 118 (1) Nr. 2; i.V.m.

§ 122, § 323 (1) 2. Laut SV hat Heike sich ordnungsgemäß und rechtzeitig arbeitslos gemeldet.

Dieses Tatbestandsmerkmal gilt daher als erfüllt.

Des Weiteren muss die Befähigung der Anwartschaftszeit gem. § 118(1) Nr. 3 i. V. m. § 123, § 124 geprüft werden.

Gem. § 123 erfüllt die Anwartschaftszeit wer in der zweijährigen Rahmenfrist gem. § 124 mind. zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden hat.

Gem. § 124 beginnt der Lauf der Rahmenfrist mit dem Tag vor der Befähigung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf

Alg I. Fraglich ist, was <sup>das geforderte</sup> ~~ein~~ Versicherungsverhältnis <sup>in</sup> § 123 darstellt. Anhaltspunkte dazu liefert § ~~118(1) Nr. 3~~ <sup>24 ff.</sup> Demnach ~~ist~~ steht in einem ~~Verhältnis~~ ~~zu~~ ~~dem~~ Versicherungsverhältnis, wer als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig ist.

Der Begriff Beschäftigung wird näher in § 7 SGB III definiert. Demnach stellt <sup>i. V. m. § 25 SGB III</sup>

Beschäftigung selbstständige Arbeit dar, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Weisungsgebens.

Fraglich ist, ob Arbeit mit ihrer Tätigkeit im Weinlokal einer Beschäftigung gem. § 25 SGB III i. V. m. § 7 SGB III nachgegangen ist. Gem. § 25 gilt als Beschäftigte, wer

gegen Arbeitsentgelt ~~festen~~ beschäftigt ist  
bzw. versicherungspflichtig beschäftigt ist.

Verwirrend könnte hier sein das  
Heike einen Vertrag mit der Überschrift  
„Servicevertrag“ bekommen hat, der einen  
irrtümlich dazu bringen könnte von  
einer versicherungspflichtigen Beschäftigung  
abzugehen. Heike erhält aber Arbeitsentgelt  
(76 / Std.) und ist außerdem gem. § 7  
SGB IV in den Betrieb eingegliedert und  
unterliegt den Weisungen ihres Vorgesetzten,  
so dass von einer nichtselbstständigen Tätigkeit  
bzw. dem Vorliegen eines Arbeitsverhältnis und einer <sup>versicherungspflichtigen</sup> Tätigkeit  
ausgegangen werden kann.

Heike erfüllt somit die ~~Präsenz~~ Anwartschaftszeit  
von 12 Monaten innerhalb der zweijährigen  
Rahmenfrist durch ihre neunmonatige Tätigkeit  
im Lokal und die drei (oder acht) Monate  
in der Zeitarbeitsfirma.

Die ~~Präsenz~~ Anwartschaftszeit gem. § 48 (1)  
Nr. 3 ist daher erfüllt.

Die Leistung darf außerdem nicht durch  
das Erreichen der Altersgrenze gem. § 7 a  
SGB III ausgeschlossen sein. Heike ist erst  
26 und daher berechtigt.

Heike hat demnach dem Grunde nach Anspruch auf Alg I.

\* (Hinweis darauf ist gegeben durch die vorgegebenen  
Arbeitszeiten und den Umstand das der Tisch  
bereits eine Woche vorher bestellt werden muss.

Ala!!

3. Rührt der Anspruch von Heidi auf Alg I in der Variante 1?

Fraglich ist, ob für Heidi eine Sperrzeit mit der Folge des Ruhens auf Alg I in Frage kommt, da sie eine zumutbare Arbeit ablehnt, <sup>der rechtmäßige Anspruch auf Alg I wird vorausgesetzt, da anscheinend schon geprüft.</sup> Eine Sperrzeit könnte sich aus § 144 (1) Nr. 2 ergeben.

Demnach rührt der Anspruch auf Alg I, wenn Heidi trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eines von der Agentur für Arbeit ausreichend beschriebenes Arbeitsangebot ablehnt ohne gem. § 144 (1) Nr. 2 einen wichtigen Grund zu haben.

Das Arbeitsangebot der Arbeitsagentur für Arbeit war ausreichend beschrieben, da <sup>sie näheres zur</sup> ~~es~~ ~~die~~ Beschäftigung und dem

Arbeitgeber ~~gegenüber~~ durch das Sehen des Vertrages erfahren hat. Eine Rechtsfolgenbelehrung ~~schon im Vorfeld, da in Sachen~~ erfolgte ebenfalls, da sie auf das Ruhen des Anspruchs auf Alg I ab dem nächsten Monat bei Ablehnung der Arbeit hingewiesen wurde. \*

Da Heidi sich weigert dort zu arbeiten und dies der AfA mitteilt ist das Tatbestandsmerkmal der Ablehnung ebenfalls erfüllt. Fraglich ist, ob Heidi

\* Eine zumutbare Beschäftigung liegt vor, denn keiner der Tätigkeitsmerkmale, die im Grundsatz beschrieben worden sind kollidieren mit dem <sup>von einer zumutbaren Beschäftigung in § 121.</sup>

einen wichtigen Grund für ihre Ablehnung hatte. Unter einem wichtigen Grund versteht man, wenn dem Einzelnen unter Abwägung aller Einzelheiten des Falls mit den Interessen der Versicherungsgemeinschaft ein anderes ~~Verhalten~~ Verhalten nicht zumutbar war. Hier könnte auf die Grundrechte zurückgegriffen werden, um ggf. einen wichtigen Grund abzuleiten.

Die Schwierigkeit ~~hierin~~ besteht darin, dass Heidi keine <sup>konkreten</sup> Gründe für die Ablehnung genannt hat. Man kann nur vermuten, dass diese in den Arbeitsbedingungen liegen.

Eine Möglichkeit wäre der Rückgriff auf Art. 2 GG, der jedem Menschen freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person verspricht. Eine Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten wäre hier nicht gegeben. Die Arbeitszeiten sind zwar ungewöhnlich lang, aber im ST ist nicht gegeben, dass diese gegen gesetzl.

Bestimmungen verstoßen. Heidi würde zwar durch die langen Arbeitszeiten in ihren Handlungsmöglichkeiten beschränkt werden, aber m.B. beschränkt ein Beruf immer in gewissem Maße in der Handlungsfreiheit, so dass Art. 2 GG nicht herangezogen werden kann. Eine weitere Möglichkeit könnte Art. 12<sup>GG</sup> nämlich die Berufsfreiheit

darstellen. Da nicht über Heidis vorherige Berufe erwähnt wird, wird es auch hier schwierig einen wichtigen Grund darzustellen. zwar hat jeder Mensch das Recht sich seinen Beruf frei auszuwählen, aber dies darf nicht darin ausarten, dass unter Vorwand dieses Artikels jedes unliebsame Jobangebot abgelehnt werden kann.

Verhältnis von 2 zu 2.

Die dritte Möglichkeit wäre, dass sich ein wichtiger Grund aus Art. 14 GG nämlich dem Recht auf Eigentum ergibt.

Alg I kann als angesparte <sup>im</sup> Versicherungsleistung gem. BtVG durchaus unter Eigentumsvorbehalt stehen. Aber nichts desto trotz ist das Ziel der Arbeitsforderung gem. § 1 S. 1 die Arbeitslosigkeit zu verkürzen, so dass sich auch hieraus kein Grund ableiten lässt,

hat  
Der Eigentumsvorbehalt hat für sich mit GG zu tun. Es ist eine e.d. rechtliche Vereinbarung unter Punkt 1 (Zivilrecht) Beispiel: Verordnungsplan Ratshaus etc.

Insgesamt liegt daher kein wichtiger Grund vor, der das Rufen des Anspruchs auf Alg I durch das Verhängen einer Sperre verhindern könnte. Auch

die "harten" Arbeitsbedingungen in Form von 15 Std. Arbeit und nur einem Tag frei stellen keinen wichtigen Grund dar. ~~Die Sperre ist zu setzen wenn~~ einen Grund, die Arbeit abzubrechen hätte sie, wenn sie die Arbeit antreten

würde und sich dann herausstellen würde  
das sie persönlich nicht geeignet ist.  
In diesem Fall würde keine Sperrezeit  
verhängt werden.

So wie der Fall aber nun ist wäre  
das Verhängen einer Sperrezeit gem. § 144 (1)  
Nr 2 rechtmäßig, was gem. § 144 (4) Nr. 1  
zu einer Sperrezeit von drei Wochen  
führt. Gem. § 128 (1) Nr. 3 mindert sich  
die Dauer des Anspruchs auf Alg I  
• um die Anzahl von Tagen einer  
Sperrezeit.

Gem. § 31 (4) <sup>26</sup> S O B II erhält Heidi für  
diese Zeit Alg II allerdings gekürzt. *Das ist unüblich und gewöhnlich.*

4. Ja, der Anspruch Heidis ruht auch,  
wenn der Vertrag mit „Arbeitsvertrag“  
betitelt ist, denn der Begriff Arbeitsverhältnis  
regelt nur die privatrechtl. Beziehung  
zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Der Begriff Beschäftigungsverhältnis  
ist der öff-rechtl. Begriff und  
regelt das Bestehen von sozialrechtl.  
Ansprüchen. Egal wie der Vertrag  
benannt ist, mit der Aufnahme  
einer Beschäftigung entstehen ~~an~~  
eine versicherungspflichtige Beschäftigung.  
§ 144 stellt ~~an~~ auf die Anbahnung  
eines Beschäftigungsverhältnis ab

*nur pub!!*

und nicht auf die Entstehung eines Arbeitsverhältnisses. Denn auch wenn ein Arbeitsverhältnis nichtig ist, besteht ein Beschäftigungsverhältnis sobald eine Tätigkeit mit beiderseitigem Einverständnis (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) aufgenommen wird. Für das Entstehen sozialrechtl. Leistungsansprüche wird nur auf das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses abgestellt.

Korrekturbogen

Kandidat/in:

Aufgabe			lt. Liste
Teil 1			
Aufgabe 1	20	19	
Aufgabe 2	25	23	
Aufgabe 3	10	10	
Aufgabe 4	5	5	
Teil 2 MC	40	26	23
Gesamt	100	76	

5	< 50
4	50
3,7	55
3,3	60
3,0	65
2,7	70
2,3	75
2,0	80
1,7	85
1,3	90
1,0	95

Form:

1seitig beschrieben  
1/3 Rand  
ausformuliert im Freitextteil

Inhalt:

Teil 1 Aufgabe 1: Gliederung zur Falllösung  
Anspruchsgrundlage Alg §§ 117 IVm 118 SGB III +

Formelle Vss.

Zuständigkeit § 327 SGB III, § 30 III 1 SGB I

Verfahren § 323 SGB III

Materielle Vss:

Beschäftigte § 25 SGB III

(P) Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses letzte Tätigkeit: Indizien BAG und BSG, Bezug zu § 7 I SGB IV

3 Indizien

arbeitslos § 118 I Nr. 1

Beschäftigungslosigkeit § 119 I Nr. 1,

Eigenbemühungen § 119 I Nr. 2

Verfügbarkeit § 119 I Nr. 3

Arbeitslosmeldung bei der AgFA § 118 I Nr. 2:

persönliche Meldung § 122 I, die gleichzeitig als Alg Antrag gilt § 323 I 2 +

Nichterlöschchen der Meldung § 122 II

Erfüllung der Anwartschaftszeit § 118 I Nr. 3

Rahmenfrist § 124 i.d.R. mindestens zwei Jahre: Juni 2008 – Juni 2010

Anwartschaftszeit: innerhalb der Rahmenfrist bestand mindestens 12 Monate ein +

Versicherungspflichtverhältnis § 123

versicherungspflichtige Zeiten: § 24 ff (Auswahl)

1. Beschäftigte § 25 I: Konsequent zu oben Beschäftigungsverhältnis letzte Tätigkeit +  
hier 17 Monate in 2 Jahren

keine Erreichung des Lebensalters der Regelaltersrente § 117 II

Rechtsfolge: Anspruch auf Arbeitslosengeld dem Grunde nach

Teil 1 Aufgabe 2: Ausformuliertes Gutachten

Lesbarkeit *mit*

Argumentation

*verhandelt, leider keine Kernpunkte berücksichtigt, bzw. fragwürdige*

Schwerpunktsetzung *verhandelt*

Sonstiges zur Fallbearbeitung:

Teil 1: Variante 1

Ruhen bei versicherungswidrigem Verhalten § 144 SGB III

Versicherungswidriges Verhalten § 144 I 1, § 144 I 2 Nr 2 SGB III +

Ablehnung oder Nichtantritt/ Verhinderung einer von der AgFA angebotenen und zumutbaren Beschäftigung:

Vorliegen einer zumutbaren Beschäftigung +

Beschäftigung hier konsequent zu oben letzte Tätigkeit +

Zumutbarkeit:

Beschäftigung darf nicht gegen gesetzliche tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen verstoßen. § 121 II

Personenbezogene Gründe: Entgelthöhe § 121 III

hier nach eigener Einschätzung zu entscheiden +

ohne wichtigen Grund: § 144 I 1 +

*mit! Entscheid!*

6

Teil 1 Variante 2

keine abweichende Einschätzung aufgrund veränderter Bezeichnung +

aber: Bezeichnung der Vertrags als Indiz zu berücksichtigen

Bewertung:

*wird intern Schmidt, mit Prof. gute Symp. & Normenverständnis*